

Uta Schaub

Problemstellungen in der Auseinandersetzung zwischen Gartendenkmalpflege und Naturschutz

(Vortrag gehalten im Rahmen der Facharbeitsgespräche des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums am 29.08.2001) (Garten-) Denkmalschutz und Naturschutz stehen sich nach den gesetzlichen Vorgaben gleichrangig gegenüber. In der Praxis überschneiden sich die Kompetenzbereiche beider Fachbereiche und ziehen so Missverständnisse und oft unüberwindbares Misstrauen zwischen den jeweils zuständigen Behörden nach sich. Gemeinsame Wurzeln von Naturschutz und Gartendenkmalpflege, gesetzliche Grundlagen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede, konkrete Konflikte und einige Vorschläge zu deren Beseitigung sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

Naturschutz und Gartendenkmalpflege haben ihre gemeinsamen Wurzeln in dem sich verändernden Verhältnis des Menschen zur Natur während der Aufklärung und dem erwachenden geschichtlichen Bewusstsein zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Noch die Zielstellung der deutschen Heimatschutzbewegung beinhaltete die Erhaltung der gebauten und der natürlichen Umwelt. Eine Trennung der beiden Disziplinen entstand erst mit methodischen Differenzierungen, der Spezialisierung im Rahmen der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen sowie mit der Institutionalisierung und der damit verbundenen Einführung unterschiedlicher rechtlicher Instrumentarien. Aufgrund der verschiedenen Prioritäten, denen sich beide Disziplinen im Verlauf der weiteren Entwicklung verstärkt widmeten, entstanden Differenzen, die heute oft kaum überbrückbar scheinen.

Bei dem Versuch, die Anliegen von Naturschutz und Denkmalpflege einander wieder anzunähern, stellt sich die Frage nach der Definition des Gartens, des Parkes oder des historischen Grüns und dem darin eingeschlossenen Spannungsverhältnis zwischen Natur und Kunst. Wobei Kunst hier anthropogene Eingriffe und ergebnisorientierte Handlungsweisen im Umgang mit den natürlichen Voraussetzungen wie z.B. Pflanzenmaterial und Bodenmodellierung meint.

Während die Begriffe Natur und Kunst im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert eher als untrennbares

Begriffspaar das Zusammenwirken beider veranschaulichten und auch in diesem Sinne benutzt wurden, fragen wir heute nach dem Gegensatz zwischen Natur und Kunst und dem Vorrang des einen vor dem anderen. Im Taschenkalender auf das Jahr 1795 beschreibt ein anonymen Verfasser in seinen «Fragmentarischen Beiträgen zu ästhetischer Ausbildung des deutschen Gartengeschmacks» den Garten wie folgt:

«Garten heißen wir ein Stück Feld, auf dem sich der Mensch das Recht anmaßt, der Natur nach seinem abwechselnden Willen und Gutdünken vorzuschreiben, was und wie sie hervorbringen soll, oder nicht; und ursprünglich hat der Gartenbau keine anderen Regeln, als die, wie wir die Natur verhindern können, das zu bringen, was wir nicht wollen, und wie wir ihrer Bereitwilligkeit zu Hilfe kommen sollen, um das von ihr zu erhalten, was wir uns wünschen.»

Er nähert sich damit den heute gültigen Begriffsbestimmungen sehr stark an, die im Hinblick auf die historischen Zusammenhänge um die zeitliche Ebene erweitert sind. Danach ist historisches Grün immer ein Produkt menschlicher Gestaltung, das Zeugnis von der Gartenkunst und Landschaftsgestaltung vergangener Zeit gibt und als solches Ausdruck des jeweiligen Verhältnisses des Menschen zur Natur ist- geformt und geordnet nach gartenkünstlerischen Regeln, gebaut und gepflegt mit jeweils zeittypischen Materialien und Techniken, bestimmt im Wesentlichen durch die Pflanze in jeweils zeitbezogener Artenwahl, An- und Zuordnung. Historisches Grün ist also immer ein glückliches Zusammenspiel aus Natur und Kunst, wobei die Anteile beider in den jeweiligen Gartenanlagen variieren. Das hängt von der gartenkünstlerischen Konzeption, der Kontinuität des menschlichen Einflusses mittels Pflege und Veränderungen, der Dynamik des Pflanzenwuchses sowie der Verwilderung und Einbürgerung von Zierpflanzen ab. Hinzu kommt bis zu einem gewissen Grad die tolerierte Mischung der Kulturpflanzen mit wild wachsenden Pflanzengesellschaften.

Aufgrund der Veränderung des menschlichen Verhältnisses zur Natur zeigten sich in der Entwicklung

der Gartengestaltung Tendenzen, die Natur beherrschen zu wollen und Ansätze, die den natürlichen Entwicklungsprozessen großzügige Freiräume gewähren. Historische Gärten sind aber gleichzeitig auch politische und gesellschaftliche Bedeutungsträger, Stätten gesellschaftlichen Lebens und aktueller Naturerfahrung. Sie sind aufgrund ihres jeweiligen bewusst erzeugten Spannungsverhältnisses zwischen Kunst und Natur für Gartendenkmalpfleger, Besucher und Liebhaber besonders interessant.

Die eingangs aus heutiger Sicht gestellte Frage nach dem Vorrang von Natur oder Kunst und damit nach der Priorität von Naturschutz oder Gartendenkmalpflege kann somit nicht gestellt werden. Die Einheit aus Natur und Kunst im Gartendenkmal erfordert ein Zusammenwirken von Naturschutz und Denkmalpflege.

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden sollen zunächst ausgewählte Bereiche der in Brandenburg geltenden gesetzlichen Grundlagen von Naturschutz und Gartendenkmalpflege betrachtet werden. Aus diesen und aus den unterschiedlichen Zielstellungen beider Disziplinen ergeben sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die näher beleuchtet werden sollen.

Aufgrund der Vorgaben des Grundgesetzes sind die für Deutschland allgemein gültigen Richtlinien des Naturschutzes im Bundesrecht verankert. Hingegen sind bekanntlich die kulturellen Fragen, unter denen auch die Denkmalpflege subsumiert ist, auf Landesebene geregelt.

1. 1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele des Naturschutzes sind im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben. Dazu heißt es im §1:

«(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anfor-

derungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.»

Im § 2 werden diese Schutzziele näher erläutert. Zwei Unterpunkte gehen auf die Problematik des Schutzes historisch gewachsener Artenvielfalt bzw. historischer Kulturlandschaften ein. Sie stellen natürlich nur einen Bruchteil der Aufgaben des Naturschutzes dar:

«(1) Pkt. 10

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

(1) Pkt. 13

Historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.»

1. 2. Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG)

Diese Zielstellungen sowie das in § 1 Absatz 2 formulierte Abwägungsgebot wurde im BbgNatSchG wörtlich übernommen.

Die Behördenbeteiligung bei der Ausweisung neuer Schutzgebiete ist hier im § 28 genauer geregelt, der u.a. auch die Beteiligung der Denkmalbehörden beinhaltet.

«Vor dem Erlass der Rechtsverordnungen ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.»

Die Beteiligung anderer Behörden bereits in der Planungsphase öffentlicher Planungen schreibt der § 60 des BbgNatSchG vor.

«Die Behörden sollen sich gegenseitig rechtzeitig beteiligen. Dies soll bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes berühren können erfolgen.»

Analog zu den Denkmalbehörden erfolgt die Registrierung der Schutzgüter und die Bekanntgabe von Unterschutzstellungen. Im § 30 und 32 steht dazu:

«Die Naturschutzbehörden führen Verzeichnisse der von ihnen geschützten Gebiete und Gegenstände. Die

Eigentümer sind zu benachrichtigen bzw. es erfolgt eine ortsübliche Bekanntgabe.»

In Erweiterung der Schutzaufgaben des BNatSchG wird im BbgNatSchG der Katalog der Schutzgüter detaillierter fortgeschrieben. Im § 31 werden beispielsweise Alleen explizit erwähnt:

«Alleen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden.»

Hier können sich Schutzinteressen von Denkmalpflege und Naturschutz überschneiden, wenn Alleen als prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft geschützt werden sollen. Oft ist dann der Schutz über das BbgNatSchG ausreichend. Gehören Alleen zu einem Parkensemble beispielsweise als Verbindungsachse zwischen zwei Parkteilen oder Gebäuden oder als Übergangselement vom Park in die Landschaft werden sie zusätzlich seitens der Denkmalpflege geschützt.

Problematischer ist die Auslegung des § 34 des BbgNatSchG, der den Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten während eines bestimmten Zeitraumes regelt:

«Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.»

Baumfällungen können danach nur in den Wintermonaten außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die zu fallenden Gehölze müssen demnach in den Sommermonaten festgelegt werden, weil nur im belaubten Zustand die Beeinträchtigung etwa einer Sichtachse in vollem Ausmaß zu sehen ist.

Schwieriger ist die Regelung bezüglich des Abschneidens von Ästen in diesem Zeitraum. Die Hecken barocker Anlagen müssen zur Erhaltung ihres Erscheinungsbildes mehrmals im Jahr geschnitten werden. Bei sehr naturschutzlastiger Lesart des § 34 durch den Naturschutz kann es hier zu erheblichen Auseinandersetzungen führen. Pflegemaßnahmen werden dann nämlich zu genehmigungspflichtigen Vorgängen, die nur eine weitere verwaltungstechnische Belastung und zusätzliche Zeitverzögerungen mit sich bringen würden.

Eine weiteres Instrumentarium des Naturschutzes ist die Baumschutzverordnung. Gartendenkmale können nach § 1 Absatz 3 von den strengen Regelungen ausgenommen werden. In der Praxis kommt dieser Passus leider nicht zur Anwendung.

1. 3. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG)

Zum Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz nur soviel, dass die Einbeziehung des Naturschutzes ausdrücklich im § 1 (2) gefordert wird:

«Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden wirken darauf hin, dass die Denkmale in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen, sinnvoll genutzt und die Belange des Naturschutzes angemessen berücksichtigt werden.»

2. Gemeinsame Ziele von Naturschutz und Denkmalpflege

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich Gemeinsamkeiten zwischen Naturschutz und Denkmalpflege, denen ähnliche Voraussetzungen zu Grunde liegen, sich jedoch häufig in ihren Inhalten unterscheiden:

Wie bereits festgestellt wurde, sind Naturschutz und Denkmalpflege öffentliche Aufgaben, die mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen genau umrissen sind.

Beide Disziplinen schützen Dinge, die ohne Schutzstatus verloren gehen würden. Dazu gehören im Naturschutzbereich wertvolle Bestandteile von Natur und Landschaft wie seltene Biotope, Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes. Die Denkmalpflege schützt historische Substanz als Informationsträger.

Es stehen auf beiden Seiten anthropozentrische Schutzgründe im Vordergrund. Zum einen der Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft wie es im BNatSchG dargestellt wurde. Zum anderen werden Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte geschützt.

Naturschutz und Denkmalpflege pflegen u.a. Schutzgüter im Sinne der Erhaltung eines bestimmten Zustandes. Dabei erfolgen gezielte Eingriffe wie z.B. die extensive Nutzung von Wiesenbereichen, um bestimmte Pflanzenarten zu erhalten, die ohne jährliche Mahd dem Vegetationsdruck vitalerer Arten weichen müssten oder es werden gezielt Nisthilfen und Brutplätze angeboten, um verschiedenen Vogelarten eine gewünschte Ansiedlung zu erleichtern.

In der Gartendenkmalpflege gehören regelmäßige Pflegearbeiten wie Gehölzschnitt dazu, um beispielsweise vorhandene Sichtbeziehungen oder offene Parkräume zu erhalten.

Es können aber auch Schutzgüter im Sinne von Rückführung in bestimmte Zustände entsprechend aufgestellter Leitbilder bzw. denkmalpflegerischer Zielstellungen entwickelt werden. Dazu gehört die Ansiedlung von Pionierarten und Steuerung der Artenzusammensetzung bei der Rückführung intensiv genutzter Flächen in sogenannte naturnahe Bereiche oder die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes einer bestimmten Epoche im Gartendenkmal.

Oberstes Gebot bei beiden Fachrichtungen ist die Schadensminimierung. Es besteht die grundsätzliche Forderung, Eingriffe zu vermeiden und Biotope bzw. Originalsubstanz zu erhalten. Für beide Disziplinen haben Originalcharakter und Alterswert große Bedeutung, weil sie ein Maximum an Informationen enthalten. An weitgehend unbeeinflussten Relikten von Waldpartien lassen sich ursprüngliche Artenzusammensetzungen ablesen. Diese sind von traditionellen Biotopvernetzungssystemen und Standortverhältnissen abhängig. Zusammen mit einer bestimmten Nutzung wie z.B. Waldhütung entstanden gebietsspezifische Artenzusammensetzungen, die ein Biotop zu einem einmaligen Dokument machen. Ebenso gehört die Originalsubstanz als Informationsträger in der Gartendenkmalpflege zu den wichtigsten Bestandteilen einer Anlage, weil sich zusätzlich zu den überkommenen Kulturpflanzen anhand von alten Schnittstellen Aussagen zur ursprünglichen Höhe einer Hecke machen lassen, sich das Gartenkonzept ablesen lässt und sich die Veränderungen bzw. Umgestaltungen am besten an den bauzeitlichen Strukturen nachvollziehen lassen.

Konfliktschwerpunkte mit anderen öffentlichen Interessen liegen häufig in den konträren Zielen von Straßenbaumaßnahmen, Siedlungsentwicklung und städtebaulichen Maßnahmen sowie Vorhaben zur touristischen Erschließung.

Ein allgemeiner Vorwurf, der an die Adresse sowohl des Naturschutzes als auch der Denkmalpflege gerichtet wird, ist der der ständigen Blockade und Verhinderung fortschrittlicher Entwicklungen, indem in diesem Fall Freiflächen einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann das die Auffassung von intensiv genutzten Flächen bedeu-

ten, deren zukünftiger Zustand nicht antastbar ist. In der Gartendenkmalpflege kann das die Verhinderung von intensiven Nutzungen von Gartendenkmälern wie z.B. als Caravanwiese oder Tennisplatz bedeuten.

Zudem gibt es keine bezifferbaren monetären Ergebnisse. Beides kostet Geld und rechnet sich nicht offenkundig.

Gegen Naturschutz und Denkmalschutz existieren in variablen Größenordnungen tradierte Vorurteile, die nur mühsam überwunden werden können. Im Bereich des Naturschutzes hat sich die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung in den letzten Jahren erheblich gebessert. Dagegen stößt die Erhaltung geschichtlicher Werte eher auf Unverständnis.

Durch die Weiterentwicklung der Natur- und Kulturwissenschaften und angesichts neuer Gefährdungen werden die Aufgaben von Naturschutz und Denkmalpflege immer weiter gefasst. Die Tendenz geht vom herausragenden Einzelobjekt zum Schutz ganzer Objektgruppen.

3. Gemeinsame Handlungsspielräume von Natur- und Denkmalschutz

Diese Auflistung der Gemeinsamkeiten lässt eine solide Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Denkmalpflege vermuten. Die Unterschiede beider Disziplinen scheinen jedoch wesentlich gravierender in Erscheinung zu treten, so dass oft ein Konkurrenzdenken im Vordergrund steht. Es erscheint wünschenswert, die Möglichkeiten bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele auszuschöpfen. Anhand einiger Beispiele sollen solche Möglichkeiten aufgezeigt werden, die ein Verständnis für naturschutzfachliche Belange signalisieren und dann im Folgenden argumentativ in der Auseinandersetzung mit den Naturschutzbehörden bei der Durchsetzung denkmalpflegerischer Ziele eingesetzt werden können.

Gartendenkmale, zumal sie aufgrund mangelnder finanzieller Mittel in Teilen oder gänzlich der Sukzession überlassen worden sind, können besondere Lebensbereiche und Rückzugsnischen für Flora und Fauna in intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften oder wie im südlichen Teil Brandenburgs in ausgeräumten Tagebaugebieten sein. Hier sind sie wichtige Trittsteinbiotope, von denen aus sich neue Biotopstrukturen ausbreiten können. Eine allmähliche Wiederherstellung solcher Anlagen verbunden mit der Erhaltung von naturnahen Bereichen in den weniger intensiv gestalteten

Übergangsbereichen zur Landschaft erscheint besonders aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll.

Die oben genannte Erhaltung von Alleen als Bestandteil der Kulturlandschaft ist ebenso ein gemeinsames Anliegen von Naturschutz und Denkmalpflege. Dabei ist eine Definition des Begriffes Kulturlandschaft nicht endgültig gegeben. Gemeinsames Ziel ist wohl die Erhaltung der Struktur der zumeist agrarisch genutzten angrenzenden Flächen, wobei eine Allee sich zudem auf das Kleinklima wie Windströmung und Temperaturlausgleich sowie als Lebensraum für Insekten und Vögel positiv auswirkt. Aus denkmalpflegerischer Sicht markieren sie oft alte Wegeverbindungen, die in ihren geschichtlichen Zusammenhängen wichtige Informationen liefern.

Da Gartendenkmale aufgrund ihres Alters viel originales Pflanzenmaterial aus vergangenen Jahrhunderten enthalten, befinden sich in ihnen sehr häufig Gehölze, die zusätzlich als Naturdenkmäler ausgewiesen sind. Diese können sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus denkmalpflegerischer Sicht im Sinne des Informationsgehaltes von Originalsubstanz aber zusätzlich als besondere Nische im ökologischen Kontext angesehen werden.

Eine große Rolle für die Erhaltung von Gartendenkmalen spielen oft traditionelle Pflegemaßnahmen, weil damit das Wissen um alte Techniken sowie standortspezifische Bedingungen und Möglichkeiten erhalten bleiben. Dazu gehört u.a. die Bewirtschaftung von Wiesen durch Schafhaltung. Damit entsteht eine ungleichmäßige Höhenabstufung des Bewuchses innerhalb der Wiesenfläche, die eine maschinelle Mahd nie erreichen kann. Außerdem dient diese Pflfegetechnik der Erhaltung bestimmter Pflanzenarten durch beispielsweise geringere nachhaltige Bodenverdichtung. Selten gewordene Arten, die von Ökosystemen abhängig sind, die erst durch extensive Landwirtschaft entstanden sind, haben hier eine Überlebenschance.

Die Erhaltung seltener Kulturpflanzen, die z.B. in Parterreanlagen oder Kräutergärten Verwendung fanden, sollte Naturschutz und Denkmalpflege ein besonderes Anliegen sein, da historische Arten und Sorten oft nur in kleineren Abschnitten historischer Gartenanlagen z.T. in verwilderter Form erhalten sind. Außerdem wurde für die Bepflanzung von Boskettzonen oder naturnaher Teile in Landschaftsgärten aus Kostengründen in der Regel auf heimische Baumschulware zurückgegriffen. Hier finden

sich also oft reine Arten, die in den Baumschulen heute z.T. nur noch als Sortenware angeboten werden.

Einige Arten, die in zeitgenössischen Pflanzlisten in den einzelnen Epochen verstärkt auftreten, sind heute oft Zeiger alter Gartenkultur und Hilfen bei der zeitlichen Einordnung von Gartenanlagen. Zu diesen zählen auch einige Rote Liste Arten. Verstärkte Bemühungen in der Untersuchung dieser lebenden historischen Zeugnisse dienen der Erhaltung von Arten- und Sortenvielfalt wie sie bei alten Obstsorten bereits üblich ist.

Zu den Auswirkungen städtebaulicher Planungen gehört neben der Zersiedelung von Dorf- und Stadträndern durch die Ausweisung von Neubaugebieten zunehmend auch die Bebauungsverdichtung in innerstädtischen Bereichen. Durch den ständigen Zuwachs der Städte und Gemeinden «wandern» Gärten, die sich ursprünglich am Rande von Ansiedlungen befanden unter Verlust ihres Bezuges zur umgebenden Landschaft allmählich in das Innere der Siedlungen. Hier stellen sie oft die einzigen Nischen für Flora und Fauna dar. Dazu kommt die positive Beeinflussung standortbezogener klimatischer Verhältnisse indem sie als unbebaute Luftschleusen und sogenannte «grüne Lunge» fungieren. Die Bedeutung historischer Anlagen für diese Aufgabe wird besonders deutlich, wenn man die Bandbreite historischer Grünanlagen bedenkt, wozu neben Schlossparken u.a. auch Wallanlagen, Friedhöfe, Volkspärke und Villengärten gehören. Hier sollten Naturschutz und Denkmalpflege gemeinsam gegen die weitere Bebauung von innerstädtischem Grün vorgehen.

Der Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gehört wie bereits erwähnt zu den vier Schwerpunkten der Schutzziele des Naturschutzes. Gartendenkmale tragen aufgrund ihrer individuellen Gestaltungsansätze unter Einbeziehung der gegebenen Standortverhältnisse und ihrer Wirkung in die angrenzenden Landschaftsteile zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bei. Der ästhetische Ansatz kann allerdings aus gartendenkmalpflegerischer Sicht hauptsächlich nur für populärwissenschaftliche Argumentationslinien verwandt werden. Denn wer kann sich schon des ästhetischen Reizen von Frühblühern im Traufbereich von eindrucksvollen Solitärgehölzen entziehen?

Die ebenfalls im BNatSchG festgeschriebene Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart gilt auch

für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Da die angrenzende Landschaft für die Inszenierung vieler Gartendenkmale von entscheidender Bedeutung ist, könnte mit dem Naturschutz die Entwicklung besonders wichtiger Elemente wie Clumbs, Solitärgehölze, Lesesteinmauern oder Strauchgruppen, die wirkungsvoll in der Landschaft gruppiert sind, abgestimmt werden. Die genannten Elemente sind als Staffage und Lebensraum gleichermaßen wichtig.

Gemeinsame Ansätze lassen sich ebenso beim Ziel der Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt finden, deren Lebensstätten und Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen sind. Die Wiederherstellung von Gartendenkmälern beinhaltet genau dieses Ziel. Häufig müssen dafür allerdings durch Sukzession entstandene Lebensräume beseitigt werden. Der Abwägungsprozess zwischen Vernichtung von Lebensräumen und der Schaffung neuer Lebensräume für andere Spezialisten durch die Wiederherstellung von Gartenanlagen sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden erfolgen.

4. Unterschiede zwischen Naturschutz und Gartendenkmalpflege

Diese Beispiele zeigen, dass die Basis für eine positive und fruchtbare Kommunikation zwischen Naturschutz und Denkmalpflege durchaus gegeben ist. Die Konfliktpotentiale können aber dennoch nicht verschwiegen werden. Zunächst sollen die Unterschiede zwischen Naturschutz und Gartendenkmalpflege herausgearbeitet werden aus denen sich dann die Konfliktpotentiale ableiten.

Kultur ist Ländersache und deshalb existiert kein Bundes-Denkmalchutzgesetz im Gegensatz zum Bundesnaturschutzgesetz. Eine weitgehend einheitliche länderübergreifende Regelung ist für den Denkmalschutz somit nur schwer zu erreichen.

Ökologische Aspekte stehen beim Naturschutz im Vordergrund während die Gartendenkmalpflege eher den künstlerischen und geschichtlichen Wert einer Anlage vorrangig behandelt. Der Naturschutz sieht an den Lebensrhythmus von Flora und Fauna angepasste Schonzeiten vor. Dagegen spielt das künstlerische

Erscheinungsbild, dessen Erhaltung mit häufigen Pflegemaßnahmen verbunden ist, für die Gartendenkmalpflege die ausschlaggebende Rolle.

Der Naturschutz ist argumentativ gegenüber der Denkmalpflege im Vorteil, da er natürliche Ressourcen und damit primäre Lebensgrundlagen schützt. Die Schutzgüter der Denkmalpflege sind dagegen objektbezogene Identifikationshilfen, die erst sekundär als lebensnotwendig erscheinen.

Der Schutz von Natur und Landschaft erfolgt durch den Naturschutz flächendeckend, wogegen sich Denkmalschutz auf flächenmäßig begrenzte, herausragende Einzelschöpfungen bezieht.

Denkmalpflege stützt sich auf wissenschaftlich begründete Aspekte wie städtebauliche, geschichtliche, wissenschaftliche, volkskundliche und künstlerische Bedeutung. Der Naturschutz bezieht dagegen auch auf die ästhetische Merkmale einer Landschaft.

5. Konflikte zwischen Naturschutz und Denkmalpflege

Es folgen wiederum einige Beispiele, die die Konfliktpotentiale zwischen Naturschutz und Denkmalpflege nennen und veranschaulichen sollen.

Aufgrund der Gleichrangigkeit der Gesetze können Zuständigkeitsüberschneidungen z.B. bei Baumfällungen zu Auseinandersetzungen führen. Zusätzlich entsteht hierdurch ein erhöhter Verwaltungsaufwand, da sowohl Naturschutz als auch Denkmalschutz in die Genehmigungsverfahren einbezogen werden müssen. Die Gleichrangigkeit der Gesetze öffnet gleichzeitig den Weg zu einer personenabhängigen Auslegung der Kompetenzbereiche, die den Dialog zwischen Naturschutz und Denkmalpflege erheblich erschweren können.

Der Naturschutz legt in der Regel Wert auf die Erhaltung oder Schaffung natürlicher bzw. naturnaher Zustände im Gegensatz zur Erhaltung oder Wiederherstellung anthropogen beeinflusster Zustände im Sinne von gezielter Anlage und Gestaltung von Gärten und Landschaftsteilen. Hier entsteht eine künstliche Konkurrenz zwischen Naturschutz und Denkmalpflege bei der Bewertung ökologischer und künstlerischer Aspekte einer gärtnerischen Anlage, wobei versucht wird entweder der Ökologie oder der Kunst den Vorrang zu gewähren. Das die bestehenden Biotopstrukturen ohne den ursprünglichen künstlerischen Eingriff des Menschen gar nicht entstanden wären, wird meist aus naturschutzfachlicher Sicht vernachlässigt.

Unstimmigkeit herrscht auch über die Einhaltung von langfristigen Schonzeiten z.B. bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen zum Schutz brütender Vogelarten. Dem stehen kürzer aufeinanderfolgende Pflegeintervalle zur Erhaltung des angestrebten Erscheinungsbildes gegenüber, das den Wert einer Gartenanlage entscheidend mitbestimmt. Im Rahmen von angestrebten Fällungen und Rodungen hat sich die Gartendenkmalpflege auf diese Forderung eingelassen. Langfristige Planungen und Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden führen in der Regel zum gewünschten Ziel. Ein Mehraufwand an Bürokratie entsteht hier allerdings durch die zusätzliche Genehmigungspflicht der geplanten Maßnahmen durch die Naturschutzbehörden. Ungeklärt sind dagegen z.B. die Heckenschnittmaßnahmen in barocken Anlagen, die auch in den Sommermonaten notwendig sind. Hier kann sich eine Auseinandersetzung um Genehmigungskompetenzen schnell entzünden.

Zum Problem in Gartendenkmalen können die Ersatzpflanzungen im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen nach dem Naturschutzgesetz werden, weil Ersatzpflanzungen für vorgenommene Baumfällungen aufgrund von Platzproblemen meist nicht innerhalb der Gartenanlage realisiert werden können. Zudem werden Ersatzpflanzungen bei einem größeren Umfang an Wiederherstellungsmaßnahmen zu einem nicht zu vernachlässigenden Kostenfaktor. Die dafür aufgewendeten Mittel fehlen bei den Pflege- und Restaurierungsmaßnahmen in den Gartenanlagen. In einigen Fällen konnten dafür Ausnahmeregelungen gefunden werden. Eine grundsätzliche gesetzliche Regelung steht noch aus.

Zunehmende wissenschaftliche Erkenntnisse ziehen eine Aufspaltung des Oberbegriffes Naturschutz in viele Fachdisziplinen nach sich. Einzelne Mitarbeiter spezialisieren sich auf bestimmte Bereiche, wobei es stellenweise zu diesbezüglich überhöhten Forderungen kommt. Andere Bereiche des Naturschutzes werden hingegen vernachlässigt, was zu Verlusten von Potentialen im Abwägungsprozess der Interessen führt.

Einen weiteren Punkt stellt die Einbeziehung der Gartendenkmale in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung dar, wonach u.a. die Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 10 cm gemessen in einem Meter Höhe genehmigungspflichtig ist. Die Herauslösung der Gartendenkmale ist nach § 1 Absatz 3 der Baumschutzverordnung möglich, wird aber

oftmals durch Naturschutzbehörden blockiert. Diese Herauslösung wäre wichtig, um Gartendenkmale, die 20-30 Jahre aus unterschiedlichen Gründen vernachlässigt worden sind, wiederherstellen zu können. Deren Grundstrukturen sind in den meisten Fällen noch gut ablesbar. Die wichtigen Solitärgehölze müssen jedoch von dem Vegetationsdruck des in der Zwischenzeit hochgewachsenen sogenannten Wildwuchses befreit werden. Gehölze in diesem Alter fallen aber unter die Baumschutzverordnung und dürfen nur mit besonderer Genehmigung gefällt werden, die die Naturschutzbehörden versagen können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Einbeziehung von Gartendenkmalen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete korrekt. Die oftmals strengen Vorschriften und Schutzvorkehrungen, die an die Ausweisung solcher Gebiete gekoppelt sind, verhindern in vielen Fällen die Erhaltung von Gartendenkmalen. Eine Ausgliederung aufgrund der konträren Zielstellungen aus naturschutzfachlicher und gartendenkmalpflegerischer Sicht erscheint dringend notwendig.

Selbst die Ausweisung von geschützten Biotopen innerhalb von Gartendenkmalen ist schwierig.

Der Abwägungsprozess aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben des Naturschutzes und der Gartendenkmalpflege verläuft meist nicht ohne Reibungspunkte.

Ein ausschlaggebendes Argument des Naturschutzes ist bei der Wiederherstellung einer Gartenanlage die Zerstörung von Lebensräumen. Die neu wiederentstehenden Gartenräume bieten ein anders ausgebildetes Nischenangebot. Dieses ist für andere Spezialisten ebenso wichtig. Oft werden bei Wiederherstellungsmaßnahmen Randbereiche der vorhandenen Strukturen erhalten, so dass genügend Rückzugsmöglichkeiten bestehen. Die Neubesiedelung von Strukturen hängt in der Regel von Pflegekonzepten, Exposition, Wasserhaushalt und Verknüpfung mit anderen Biotopen ab. Bei der Wiederherstellung von Gartendenkmalen kann mit der Schaffung qualitativvoller Lebensräume darauf eingegangen werden.

Strittig sind in vielen Fällen auch die häufigen Pflegemaßnahmen in Gartendenkmalen. Hier kann auf die Bestandskontinuität über mehrere Jahrhunderte verwiesen werden, auf die sich einige Arten spezialisiert haben (z.B. traditionelle Waldnutzungen).

Zu Konflikten kann es auch bei der methodischen Vorgehensweise im Rahmen von Wiederherstellungsmaß-

nahmen kommen. Vor allem im Bereich der Alleensanierung können aus gartendenkmalpflegerischer Sicht je nach Zielstellung verschiedene Methoden in Frage kommen. Die Palette reicht hier vom zaghaften Rückschnitt einzelner Äste über sehr einschneidende Schnittmaßnahmen bei denen die Kronen der Bäume vollständig gekappt werden und teilweisen Austausch abgängiger Gehölze bis zur vollständigen Erneuerung ganzer Alleen. Zuletzt genannte Maßnahmen werden vom Naturschutz meist negativ beurteilt.

6. Fazit

In der täglichen Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen kommen noch weit mehr im Einzelfall zu entscheidende Beispiele vor. Diese Auswahl soll aber genügen, um ein Resümee zu ziehen und Vorschläge zu unterbreiten, wie eine reibungslosere Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Gartendenkmalpflege gestaltet werden könnte.

Dazu gehört die Abstimmung von Leitbildern und Zielstellungen, die bereits in der Planungsphase erfolgen sollte.

Hilfreich könnte die Hinterfragung naturschutzfachlicher Forderungen hinsichtlich der Abwägung mit anderen möglichen Naturschutzprioritäten sein, die sich mit der Gartendenkmalpflege eher vereinbaren lassen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Rückbesinnung auch auf die kulturelle Dimension des Naturschutzes wünschenswert, wie sie in den §§ 1 und 2 des BNatSchG verankert ist.

Naturschutz und Denkmalschutz sollten sich gegenseitig ergänzen. Eine Bündelung der Fachkompetenzen z.B. bei der Erstellung von Pflege- und Entwicklungskonzepten für Teile von Kulturlandschaften würde Auseinandersetzungen vermeiden und gemeinsame Ziele ließen sich besser durchsetzen.

Mit der Integration naturschutzfachlicher Kompetenz in den Denkmalschutz würden naturschutzfachliche Spielräume innerhalb der denkmalfachlichen Vorgaben besser genutzt werden können und Konfrontationspotenziale würden minimiert.

Ein verstärkter Einsatz der Denkmalbehörden bei der Bewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung auch für Gartendenkmale ist anzustreben. Wichtig ist, dass Akzeptanz für die Bedeutung der Gartendenkmale erreicht wird, die naturgemäß eine Verbindung aus künstlerischen und künstlichen Elementen darstellen. Aufgrund der lebendigen Substanz weisen sie viele

Berührungspunkte mit naturschutzfachlichen Fragestellungen auf, die hier aber im Zusammenhang mit den künstlerischen Intentionen eine untergeordnete Rolle spielen sollten.

Bei der Erstellung von Parkpflegewerken könnte verstärkt auf naturschutzfachliche Belange hingewiesen werden, um günstigere Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Naturschutz zu schaffen. Er ist laut Gesetz angemessen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist die Erarbeitung umfassender Parkpflegewerke, die ein Gesamtkonzept liefern und die kurzfristige und oftmals kurzsichtige Einzelentscheidung ablösen, wichtig.

Ein letzter Ansatz zur Lösung des konträren Verhältnisses zwischen Naturschutz und Gartendenkmalpflege kann ein behutsames Vorgehen bei Wiederherstellungsmaßnahmen sein. Dennoch notwendige radikale Eingriffe z.B. bei Rückschnittmaßnahmen an überalterten Hecken stoßen eher auf Ablehnung. Eine entsprechende vorherige Information der Öffentlichkeit kann weiteren Problemen vorbeugen.

Meine Überlegungen zu Differenzen und potentiell gemeinsamen Handlungssträngen von Gartendenkmalpflege und Naturschutz erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen die Existenz von diesbezüglichen Problemen in der praktischen Arbeit der Gartendenkmalpflege aufzeigen und Denkanstöße liefern, die zu Kommunikation und Erfahrungsaustausch sowie zur gemeinsamen Findung von Lösungsansätzen zwischen beiden Fachbereichen anregen soll.

Bibliographie

- Böhme/Preisler-Holl, 1996, *Historisches Grün*
Christa Böhme u. Luise Preisler-Holl, *Historisches Grün als Aufgabe des Denkmal- und Naturschutzes*, Berlin 1996.
- Kowarik/Schmidt/Sigel 1998, *Naturschutz und Denkmalpflege*
Ingo Kowarik, Erika Schmidt u. Brigitt Sigel (Hrsg.), *Naturschutz und Denkmalpflege. Wege zu einem Dialog im Garten*, Zürich 1998.
- Holzner 1997, *Parks*
Wolfgang Holzner, *Parks als Räume für Naturerfahrung*. In: *Die Gartenkunst*, 9. Jahrgang, Heft 2/1997, Worms 1997.
- Jordan 1997, *Konflikte*
Peter Jordan, *Konflikte zwischen Denkmalschutz und Naturschutz in den historischen Gärten Deutschlands*. In: *Die Gartenkunst*, 9. Jahrgang, Heft 2/1997, Worms 1997.
- Schmidt 1997, *Erhaltung*
Erika Schmidt, *Erhaltung historischer Pflanzenbestände. Möglichkeiten und Grenzen*. In: *Die Gartenkunst*, 9. Jahrgang, Heft 2/1997, Worms 1997.
- Nath 1990, *Historische Pflanzenverwendung*
Martina Nath, *Historische Pflanzenverwendung in Landschaftsgärten*, Worms 1990.
- Hennebo 1985, *Gartendenkmalpflege*
Dieter Hennebo, *Gartendenkmalpflege. Grundlagen der Erhaltung historischer Gärten und Grünanlagen*, Stuttgart 1985.

Zusammenfassung

(Garten-) Denkmalschutz und Naturschutz stehen sich nach den gesetzlichen Vorgaben gleichrangig gegenüber. In der Praxis überschneiden sich die Kompetenzbereiche beider Fachbereiche und ziehen so Missverständnisse und oft unüberwindbares Misstrauen zwischen den jeweils zuständigen Behörden nach sich. Gemeinsame Wurzeln von Naturschutz und Gartendenkmalpflege, gesetzliche Grundlagen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede, konkrete Konflikte und einige Vorschläge zu deren Beseitigung sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

Naturschutz und Gartendenkmalpflege haben ihre gemeinsamen Wurzeln in dem sich verändernden Verhältnis des Menschen zur Natur während der Epoche der Aufklärung und dem erwachenden geschichtlichen Bewusstsein zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Noch die Zielstellung der deutschen Heimatschutzbewegung beinhaltete die Erhaltung der gebauten und der natürlichen Umwelt. Eine Trennung der beiden Disziplinen entstand erst mit methodischen Differenzierungen, der Spezialisierung im Rahmen der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen sowie mit der Institutionalisierung und der damit verbundenen Einführung unterschiedlicher rechtlicher Instrumentarien. Aufgrund der verschiedenen Prioritäten, denen sich beide Disziplinen im Verlauf der weiteren Entwicklung verstärkt widmeten, entstanden Differenzen, die heute oft kaum überbrückbar scheinen.

Im Folgenden sollen zunächst ausgewählte Bereiche der in Brandenburg geltenden gesetzlichen Grundlagen von Naturschutz und Gartendenkmalpflege betrachtet werden. Aus diesen und aus den unterschiedlichen Zielstellungen beider Disziplinen ergeben sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die näher beleuchtet werden sollen. Aufgrund der Vorgaben des Grundgesetzes sind die für Deutschland allgemein gültigen Richtlinien des Naturschutzes im Bundesrecht verankert. Hingegen sind bekanntlich die kulturellen Fragen, unter denen auch die Denkmalpflege subsumiert ist, auf Landesebene geregelt.

Meine Überlegungen zu Differenzen und potentiell gemeinsamen Handlungssträngen von Gartendenkmalpflege und Naturschutz erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen die Existenz von diesbezüglichen Problemen in der praktischen Arbeit der Gartendenkmalpflege aufzeigen und Denkanstöße liefern, die zu Kommunikation und Erfahrungsaustausch

sowie zur gemeinsamen Findung von Lösungsansätzen zwischen beiden Fachbereichen anregen soll. (Vortrag gehalten im Rahmen der Facharbeitsgespräche des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums am 29.08.2001)

Autorin:

Uta Schaub wurde 1974 in Merseburg an der Saale geboren. Von 1993 bis 1997 studierte sie an der Fachhochschule in Erfurt die Fachrichtung Landschaftsarchitektur. Danach arbeitete sie bis 2000 Arbeit als Landschaftsarchitektin und trat im Februar 2000 ein Volontariat im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege an.

Titel:

Uta Schaub, «Problemstellungen in der Auseinandersetzung zwischen Gartendenkmalpflege und Naturschutz», in: kunsttexte.de, Nr. 2, 2002 (9 Seiten). www.kunsttexte.de